

DÜSSELDORF, 21.10.2019

Neue Verkaufszeiten für Sonntagsbrötchen

ARAG Experten zu Ausnahmen der Ladenöffnungsregeln

Je frischer, desto besser! Das gilt für Schnittblumen genauso wie für unsere Frühstücksbrötchen. Sechs Tage in der Woche kann man deshalb diese Waren käuflich erwerben. Am Sonntag bleiben in Deutschland die Läden allerdings geschlossen. Zum Glück haben alle Bundesländer Ausnahmenvorschriften zum Verkauf von Blumen und Backwaren an Sonn- und Feiertagen in die jeweiligen Ladenöffnungsgesetze aufgenommen. Man muss also in der Regel in keinem Bundesland auf frische Sonntagsbrötchen oder den bunten Blumenstrauß auf dem Frühstückstisch verzichten. ARAG Experten geben einen Überblick über Regeln und Ausnahmen.

Ausnahmen der Ladenöffnungsregeln

Seit dem 17. Oktober 2019 können Kunden sich mit dem Kauf ihrer Sonntagsbrötchen in Bäckereien, die mit einem Café kombiniert sind, mehr Zeit lassen. Denn hier ist auch außerhalb der ansonsten für Sonn- und Feiertage geltenden Öffnungszeiten der Verkauf von Backwaren gestattet. Solche Bäckereicafés zählten als Gaststätten, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am vergangenen Donnerstag, weil Brot und Brötchen „zubereitete Speisen“ seien. Und für Gaststätten gelten weit liberalere Öffnungszeiten.

In Bäckereien mit angeschlossenem Café dürfen Brot und Brötchen daher ab sofort von früh bis spät abgegeben werden (BGH, Az.: I ZR 44/19). Bei den Details zu den Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten von Bäckereien ohne Café und Blumengeschäften gibt es hingegen einige Unterschiede in den Bundesländern. ARAG Experten haben diese zusammengestellt:

Bundesland	Bäckereien	Blumengeschäfte
Baden-Württemberg	3 Stunden; Öffnungsverbot am 1. Weihnachtstag sowie am Oster- und Pfingstsonntag	grds. 3 Stunden; 6 Stunden am 1. November, Muttertag, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. Adventssonntag; Öffnungsverbot am 1. Weihnachtstag sowie am Oster- und Pfingstsonntag
Bayern	3 Stunden	grds. 2 Stunden, an Allerheiligen, am Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und 1. Adventssonntag 3 Stunden; Sonderregelung für den Muttertag: Verkauf von 8:00 bis 12:00 Uhr erlaubt
Berlin	grds. 7:00 bis 16:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag	grds. 7:00 bis 16:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag

Brandenburg	5 zusammenhängende Stunden zwischen 7:00 bis 19:00 Uhr; gilt nicht am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag	5 zusammenhängende Stunden zwischen 7:00 bis 19:00 Uhr; gilt nicht am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag
Bremen	3 Stunden zwischen 8:00 und 16:00 Uhr; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten	grds. 3 Stunden zwischen 8:00 und 16:00 Uhr; 6 Stunden am 1. November, Volkstrauertag, Totensonntag und 1. Adventssonntag; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten
Hamburg	grds. 5 Stunden zwischen 7:00 und 16:00 Uhr; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten	grds. 5 Stunden; Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag verboten
Hessen	grds. 6 Stunden; am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam soll der Verkauf geschlossen bleiben	6 Stunden; am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam soll der Verkauf geschlossen bleiben
Mecklenburg-Vorpommern	5 Stunden; am 1. Mai ist der Verkauf nur erlaubt, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden müssen	5 Stunden; am 1. Mai ist der Verkauf nur erlaubt, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden müssen
Niedersachsen	5 Stunden	3 Stunden, aber außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten
Nordrhein-Westfalen	5 Stunden; kein Verkauf am Ostermontag, am Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag	5 Stunden; kein Verkauf am Ostermontag, am Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag
Rheinland-Pfalz	5 Stunden zwischen 7:00 und 20:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag	5 Stunden zwischen 7:00 und 20:00 Uhr; Verkaufsverbot am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag
Saarland	5 Stunden	5 Stunden
Sachsen	6 Stunden(auch aufgeteilt) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr; keine Öffnung am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie am 1. und 2. Weihnachtstag	6 Stunden (auch aufgeteilt) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr; keine Öffnung am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie am 1. und 2. Weihnachtstag
Sachsen-Anhalt	5 zusammenhängende Stunden	5 zusammenhängende Stunden
Schleswig-Holstein	5 Stunden mit Ausnahme von Karfreitag	5 Stunden mit Ausnahme von Karfreitag
Thüringen	5 zusammenhängende Stunden zwischen 7:00 und 17:00 Uhr; kein Verkauf am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Weihnachtstag	5 zusammenhängende Stunden zwischen 7:00 und 17:00 Uhr; kein Verkauf am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Weihnachtstag

Weitere interessante Informationen unter:

<https://www.arag.de/service/infos-und-news/rechtstipps-und-gerichtsurteile/sonstige/>

Ihre Ansprechpartnerin

Brigitta Mehring Konzernkommunikation ARAG SE

Fachpresse/Kunden PR

Telefon: 0211 963-2560 Fax: 0211 963-2025

E-Mail: brigitta.mehring@arag.de www.arag.de

Sie möchten unsere Verbraucher-Informationen nicht mehr erhalten? Melden Sie sich [hier](#) ab.